

Klage, eingereicht am 12. Mai 2006 — Stump und Camba Constenla/Gerichtshof

(Rechtssache F-60/06)

(2006/C 165/70)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Krisztina Stump (Luxemburg, Luxemburg) und Carmen Camba Constenla (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerinnen

- Aufhebung der Entscheidungen über die Ernennung der Klägerinnen zu Beamtinnen der Europäischen Gemeinschaften, soweit darin ihre Besoldungsgruppe bei der Einstellung nach Artikel 12 oder Artikel 13 des Anhangs XIII des Statuts festgelegt wird;
- Verurteilung des Gerichtshofes zur Tragung der Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen sich für ihre Klage auf Gründe, die den in der Rechtssache F-12/06 ⁽¹⁾ geltend gemachten Gründen sehr ähnlich sind.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 8.4.2006, S. 48.

200 000 Euro für den immateriellen Schaden veranschlagt wird, und zur Zahlung des Gehalts der Klägerin von Juli 2005 bis Oktober 2009 als Ersatz des materiellen Schadens;

- Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Verfahrenskosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine ehemalige Zeitbedienstete bei Eurojust, wendet sich gegen die Entscheidung, ihren Vertrag am Ende der Probezeit zu beenden.

Sie stützt ihre Anträge auf folgende Klagegründe:

- Verstoß gegen Artikel 14 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften und gegen Artikel 9 des Statuts;
- Verstoß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach jede Maßnahme, die die Interessen der Klägerin beeinträchtigt, zu begründen sei;
- offensichtliche Fehler bei der Beurteilung von Tatsachen, die zu Rechtsirrtümern geführt hätten;
- Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und gegen die Verteidigungsrechte;
- Missbrauch von Befugnissen.

Hinsichtlich des Schadensersatzantrags macht die Klägerin geltend, dass sie Opfer eines Mobbing geworden und bei mehreren Gelegenheiten diffamiert worden sei.

Klage, eingereicht am 23. Mai 2006 — Guarnieri/Kommission

(Rechtssache F-62/06)

(2006/C 165/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Daniela Guarnieri (St-Stevens-Woluwe, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 5. August 2005, die die Klägerin insofern beschwert, als darin in Anwendung der Antikumulierungsbestimmung des Artikels 67 Absatz 2 des Statuts das belgische Waisengeld von der Familienzulage abgezogen und als Folge davon angekündigt wurde, dass in Anwendung von Artikel 85 des Statuts ein bestimmter Betrag von ihrem Gehalt einbehalten werden würde;

Klage, eingereicht am 12. Mai 2006 — Sapara/Eurojust

(Rechtssache F-61/06)

(2006/C 165/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Cathy Sapara (Den Haag, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden und C. Ronzi)

Beklagter: Eurojust

Anträge der Klägerin

- Aufhebung der Entscheidung vom 6. Juli 2005, den Vertrag der Klägerin zu beenden, und Anordnung ihrer Wiedereingliederung bei Eurojust zu diesem Zeitpunkt;
- Verurteilung zum Ersatz des der Klägerin entstandenen Schadens, der nach billigem Ermessen vorläufig auf

- Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. Februar 2006, mit der die Beschwerde der Klägerin gegen die angefochtene Entscheidung zurückgewiesen wurde;
- Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, Beamtin bei der Kommission und Mutter von zwei Kindern, erhielt die in Artikel 67 des Statuts vorgesehene Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder. Nach dem Tod ihres Ehegatten am 10. April 2005 wurde ihr mitgeteilt, dass ihr wegen der Änderung von Artikel 80 des Statuts kein Waisengeld von der Kommission gezahlt werden würde. Dagegen erhielt sie Familienzulagen und Waisengeld von den belgischen Behörden. Da der Gesamtbetrag dieser Leistungen den Betrag der gemeinschaftlichen Familienzulagen überstieg, entschied die Kommission, dass die Klägerin keinen Anspruch mehr auf diese Zulagen habe.

Die Klägerin macht zur Begründung ihrer Klage zunächst einen Verstoß gegen Artikel 67 Absatz 2 des Statuts geltend. Die Zulagen, die sie von den belgischen Behörden erhalte, seien nämlich keine Zulagen gleicher Art wie die von der Gemeinschaft gezahlten und dürften daher nicht in Anwendung dieser Vorschrift abgezogen werden.

Die Klägerin rügt sodann einen Verstoß gegen die in Artikel 25 des Statuts vorgesehene Pflicht zur Begründung jeder Verfügung, einen Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht.

Sie erhebt außerdem die Einrede der Rechtswidrigkeit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten⁽¹⁾, soweit sie Artikel 80 Absatz 4 des Statuts ändere, ohne dass Übergangsvorschriften vorgesehen seien. Die Abschaffung des Waisengeldes für Kinder, deren verstorbener Elternteil kein Beamter oder Bediensteter auf Zeit war, hätte nämlich nach Ansicht der Klägerin von Übergangsvorschriften begleitet sein müssen, die es den Beamten erlaubt hätten, eine versicherungsmathematische Berechnung ihrer Situation vorzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1.

Klage, eingereicht am 22. Mai 2006 — Bergström/Kommission

(Rechtssache F-64/06)

(2006/C 165/73)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ragnar Bergström (Linkebeek, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und J. Feld)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge des Klägers

- Aufhebung der Einzelentscheidung über den Übergang vom Zeitbedienstetenstatus zum Beamtenstatus, die sich aus der am 28. September 2005 mitgeteilten Ernennungsmaßnahme mit Wirkung vom 16. September 2005 ergibt;
- Verurteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in die Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Dem Kläger wurde am 26. April 2004 mitgeteilt, dass er das am 25. Juli 2002 veröffentlichte Auswahlverfahren KOM/A/3/02 zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsrätinnen/Verwaltungsräten der Laufbahn A 7/A 6 erfolgreich absolviert habe. Er wurde nach Inkrafttreten des neuen Statuts auf derselben Stelle, die er auch als Zeitbediensteter innehatte, zum Beamten ernannt und nach Anhang XIII des Statuts in die Besoldungsgruppe A*6, Dienstaltersstufe 2, eingestuft.

Für seine Klage macht der Kläger einen Verstoß gegen die Artikel 31 und 62 des Statuts sowie gegen die Artikel 5 und 2 des Anhangs XIII des Statuts geltend.

Er rügt außerdem einen Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Wahrung wohlverworbener Rechte und der Gleichbehandlung der Beamten derselben Laufbahngruppe oder Sonderlaufbahn.

Klage, eingereicht am 22. Mai 2006 — Pereira Sequeira/Kommission

(Rechtssache F-65/06)

(2006/C 165/74)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Rosa Maria Pereira Sequeira (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und J. Feld)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften